

Verordnung über das bürgerliche Haushaltlehrwesen

RRB vom 25. April 1988

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978¹⁾ und Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung und die Berufsbildung der Bäuerinnen vom 16. Januar 1976²⁾

beschliesst:

§ 1. 1. Kantonale Kommission für das bürgerliche Haushaltlehrwesen

Für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften über die bürgerliche Haushaltlehre wählt der Regierungsrat eine kantonale Kommission für das bürgerliche Haushaltlehrwesen; die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 2. 2. Zusammensetzung

¹⁾ Der Kommission gehören an:

- a) die Präsidentin des Solothurnischen Landfrauenverbandes;
- b) die Chefexpertin für die Lehrabschlussprüfungen;
- c) drei weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Solothurnischen Landfrauenverbandes gewählt werden.

²⁾ Ein hauptamtlicher Inspektor oder eine hauptamtliche Inspektorin der Volksschule und der Kindergärten nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.³⁾

³⁾ Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 3. 3. Aufgaben

¹⁾ Der Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Lehrstellenvermittlung;
- b) Aufsicht über die Lehrstellen;
- c) Betreuung der Lehrtöchter;
- d) Organisation der Fachkurse für bürgerliche Lehrtöchter, in Absprache mit den Berufsschulrektoren;
- e) Durchführung der Lehrabschlussprüfungen;
- f) Durchführung von Weiterbildungskursen für Lehrmeisterinnen;
- g) Durchführung von Weiterbildungskursen für Expertinnen an Lehrabschlussprüfungen, in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission für die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen.

¹⁾ SR 412.10.

²⁾ SR 915.2.

³⁾ § 2 Abs. 2 Fassung vom 8. September 1998.

416.326.2

² Die Kommission kann Veranstaltungen durchführen, die der Information über die bäuerliche Haushaltlehre dienen.

§ 4. 4. Finanzielles

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002^{1), 2)}

² Die Entschädigungen für Kursleiterinnen bzw. Kursreferentinnen werden durch Regierungsratsbeschluss festgelegt.

³ Zuhanden der Mitglieder, welche die organisatorischen und administrativen Arbeiten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 leisten, werden der Kommission zusätzlich 1000 Franken pro Jahr zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die Berechtigten erfolgt auf Antrag der Kommission durch das kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

⁴ Für Betriebsbesuche nach § 3 Absatz 1 litera b erhalten Kommissionsmitglieder die gleiche Entschädigung wie die nebenamtlichen Inspektoren an Berufsschulen.

§ 5. 5. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Erlasse werden aufgehoben.

² Insbesondere werden aufgehoben

- a) der Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 1978 über die Aufsicht über das Haushaltlehrwesen³⁾;
- b) die Verfügung des Erziehungs-Departementes vom 8. Januar 1975 über die Aufsicht über die Haushaltlehre im Kanton Solothurn⁴⁾.

§ 6. 6. Inkraftsetzen

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt im Kraft.⁵⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 25. Juli 1988 unbenutzt abgelaufen

¹⁾ BGS 126.511.31.

²⁾ § 4 Absatz 1 Fassung vom 23. September 2002 Verordnung über Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen.

³⁾ GS 87, 632.

⁴⁾ GS 86, 550.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 8. September 1998 am 1. Februar 1998;
- 23. September 2002 am 1. Januar 2003..